

Bericht

des verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusses über die Vorlage des k. k. Ackerbau-Ministeriums, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Hoher Landtag!

Die Gesetzesvorlage des k. k. Ackerbau-Ministeriums zielt wesentlich dahin, daß der Landtag die politische Landesbehörde ermächtige, unter Zuziehung von Sachverständigen und des Landes-ausschusses Bestimmungen zu treffen:

- a. über die Schonzeit der in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden (§. 1);
- b. über das Verbot rücksichtlich bestimmter Fangarten oder Fangmittel (§§. 6, 7, 8), und
- c. über das Verbot, bestimmte Fischarten unter einem bestimmten Maße (§. 14) oder zu bestimmten Zeiten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen.

Für jene Gewässer, welche verschiedene Kronländer oder Gebiete verschiedener Staaten berühren, behält sich das k. k. Ackerbau-Ministerium die Festsetzung weiterer Bestimmungen, beziehungsweise von Verböten vor (§. 9).

Indem der gefertigte Ausschuss die Gesetzesvorlage des k. k. Ackerbau-Ministeriums der Berathung unterzog, konnte er sich allerdings gewisser gegen dieselbe bestehenden Bedenken keineswegs entschlagen. Es läßt sich nämlich durchaus nicht verkennen, daß eine definitive Regelung der Fischereirechte und der Ausübung der Fischerei selbst, jedenfalls vor einer Vorlage, welche nur die letztere Frage in Erwägung zieht und die Regelung der Rechte ganz unberücksichtigt läßt, den Vorzug verdienen würde, daß es ferner besser wäre, wenn die Gesetzesvorlage nicht bloß provisorische Zustände schaffen würde.

Es wurden im Ausschusse ferner Stimmen laut, welche sich dahin aussprachen, daß durch Einführung eines provisorischen Gesetzes gar leicht allen weiteren Maßregeln zur Regelung der in Rede stehenden Angelegenheit ein Kiegel vorgeschoben werde.

Diese Bedenken schienen der Minorität des Ausschusses von solchem Gewichte zu sein, daß sie gegen Eingehung in die Specialdebatte sich aussprach und einen Minoritätsantrag einbringen zu müssen glaubte. Derselbe ist diesem Berichte beigeflossen.

So schwerwiegend aber auch die Gründe, welche die Minorität gegen Eingehung in die Specialdebatte vorbrachte, auch immer sein mögen, so neigte sich doch die Majorität des Ausschusses der Ansicht zu, daß es doch besser sei, wenn etwas als wenn nichts geschähe, daß durch die

Annahme der Gesetzesvorlage des k. k. Ackerbau-Ministeriums wenigstens dem schreiendsten Bedürfnisse abgeholfen werde, und daß durch dieselbe das gegenwärtig bestehende Raubsystem rücksichtlich der Ausübung der Fischerei wenigstens erheblich beschränkt und eingeengt werde. Wollte man dagegen den Zeitpunkt abwarten, bis die Regelung der Fischereirechte beendet ist, so dürften bis zur Vorlegung und Annahme eines neuen Gesetzes noch Jahre verfließen, da dieselbe weitgehende Erhebungen und Untersuchungen voraussetzt.

Zur Motivirung der Gesetzesvorlage hat das k. k. Ackerbau-Ministerium dieselbe mit Bemerkungen begleitet, welche hier zur Information des hohen Hauses wörtlich zur Mittheilung gelangen.

Bemerkungen

zu dem Gesetzesentwurfe betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern.

Bekanntlich gelangte in der Verhandlung des Abgeordnetenhauses über den Gesetzesentwurf betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern (Nr. 245 der Beilagen zu den stenografischen Protokollen, VIII. Session) der Wunsch zum Ausdrucke, daß vor der gesetzlichen Regelung der Fischerei-Ausübung oder gleichzeitig mit derselben eine Regelung der Fischereirechte selbst erfolge, ein Wunsch, dem die Regierung insoweit Rechnung trug, als sie auf Grund allerhöchster Entschliessung vom 7. Mai 1879 den erwähnten Gesetzesentwurf zurückzog und bei diesem Anlasse den Vorbehalt aussprach, nach Maßgabe weiterer Erhebungen über die Fischereirechte und Fischereiverhältnisse überhaupt, in der nächsten Legislaturperiode eine neue Vorlage einzubringen.

Diese weiteren Erhebungen, sowie die entsprechende Einvernehmung der Landesauschüsse, auf deren Erklärungen insbesondere in Absicht auf eine eventuelle Ablösung der Fischereirechte die Regierung hohen Werth legen mußte, dann die Einvernehmung der Oberlandesgerichte, wurde den politischen Landesbehörden mit einem Circular-Erlasse des Ackerbau-Ministeriums vom 26. Juli 1879 aufgetragen. Indem diesem Auftrage bisher nur in wenigen Ländern entsprochen werden konnte und es andererseits im Interesse der Fischerei wünschenswerth wäre, wenn schon gegenwärtig wenigstens einigen Nebelständen auf gesetzlicher Grundlage entgegengeteuert werden könnte, hat sich die Regierung entschlossen, den vorliegenden Gesetzesentwurf einzubringen, um — falls der Landtag gleichfalls der Ansicht wäre, daß die Zwischenzeit bis zum Zustandekommen eines förmlichen Fischereigesetzes einstweilen wenigstens zu einer partiellen Abhilfe im Fischereiwesen benützt werden solle — entsprechende Maßregeln treffen zu können.

Selbstverständlich wird die Regierung, wenn sie durch die Annahme dieses Gesetzesentwurfes sofort in die Lage kommt, in den darin bezeichneten Richtungen zur Förderung der Fischerei beizutragen, nichtsdestoweniger auf das Zustandekommen des Fischereigesetzes nach Maßgabe der Resultate der vorerwähnten, noch im Laufe befindlichen Erhebungen bedacht sein, wie sie andererseits auch der eventuellen Ansicht der Landesvertretung, daß von besonderen Maßnahmen für die Zwischenzeit abzusehen sei, durch die gleiche Bedachtnahme thunlichst Rechnung tragen wird.

Indem sich übrigens der vorliegende Entwurf nur mit der Normirung einiger Punkte der Fischereiausübung befaßt und mit Vorsatz unterläßt, andere Punkte in seinen Bereich zu ziehen, welche Privatverhältnisse oder Beziehungen zu anderen Wasserbenützungsrechten betreffen, und sich demnach auch im Titel nur als ein Gesetz über „einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei“ gibt, ist die Ansicht der Regierung documentirt, daß hiedurch ein Aufenthalt in der Ausübung des förmlichen Fischereigesetzes nicht bewirkt werden soll.

Allerdings aber dürfte die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes zugleich eine nicht ganz unbedeutende Vorarbeit für die Durchführung des seinerzeitigen förmlichen Fischereigesetzes involviren.

Zu den Einzelbestimmungen des Entwurfes wird bemerkt, daß neben den relativen Schonzeiten (für die einzelnen Fischarten, §. 1) nach Zulässigkeit auch absolute Schonzeiten (für das betreffende Gewässer überhaupt, §. 3) deshalb in Aussicht genommen wurden, weil von den beiden Corollarien der relativen Schonzeit, nämlich Zurückverlegung der Fische in das Wasser (§. 2) und Verbot der Feilbietung (§. 14), wohl nur das letztere in dem wünschenswerthen Grade überwacht werden kann, während sich die Einhaltung der absoluten Schonzeit für das Gewässer selbst (§§. 3, 4) immerhin noch leichter controliren läßt. Die Einhaltung angemessener Grenzen bei Feststellung der Schonzeiten für die Gewässer, damit hiedurch die Nutzung des Gewässers nicht übermäßig beeinträchtigt werde, ist Sache der Ausführung und ist hiebei, wie bei allen anderen in Ausführung dieses Gesetzes zu treffenden Bestimmungen durch die allgemeine Norm des §. 23 die Theilnahme von Sachverständigen und die Einflußnahme des Landesauschusses gewahrt.

Die im zweiten Absätze des §. 6 gestattete Ausnahme hat sich bereits erfahrungsmäßig für gewisse Fälle, insbesondere zur Befreiung von stehenden, künstlich zu bedäckernden Gewässern von Raubfischen, als nothwendig erwiesen.

Im Uebrigen bedürfen die Einzelbestimmungen des Entwurfes keiner besonderen Erläuterung.

Die Majorität des Ausschusses hat an der Regierungsvorlage nur einige Aenderungen vorgenommen, welche einer weiteren Begründung wohl nicht bedürfen, und am leichtesten dadurch ersichtlich werden, daß die genannte Vorlage und der Text des Ausschusses in zwei nebeneinander stehenden Columnen mitgetheilt wird.

Der Ausschuß stellt daher den

A n t r a g :

„Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzes-Entwurf in der vom Comité aufgestellten Fassung annehmen.“

Bregenz, den 6. Juli 1880.

Tschavoll, Obmann.

Zehly, Berichterstatter.

B e r i c h t

der

Minorität des verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusses.

In der VII. Sitzung des Landtages vom 26. Juni 1880 wurde von dem Herrn Regierungsvertreter ein Gesetz, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern, zur gefehmäßigen Behandlung vorgelegt.

Diese Gesetzesvorlage wurde in der IX. Sitzung des Landtages vom 30. Juni 1880 dem verstärkten landwirthschaftlichen Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

Nach eingehenden wiederholten Berathungen konnte eine Uebereinstimmung in den Ansichten der Ausschußmitglieder über diese Regierungsvorlage nicht erzielt werden, und die Minorität des Ausschusses faßte sohin ihre ablehnende Abstimmung in dem Beschlusse zusammen, dem h. Hause den Uebergang zur Tagesordnung über die ganze Gesetzesvorlage zu empfehlen.

Die Erwägungen, von denen die Minorität des Ausschusses bestimmt wurde, sollen kurz in Folgendem dargelegt werden.

Nach dem Wortlaute dieses Gesetzes sollen die politischen Landesbehörden von den Landtagen ermächtigt werden, nach Einvernehmung von Sachverständigen und dem Landesauschusse Bestimmungen über die Schonzeit einzelner Wassergebiete oder bestimmter Gewässer (§. 1), über die Verbote in Betreff bestimmter Fangarten oder Fangmittel, welche den Fischbestand schädigen (§. 5), und endlich über das Verbot, bestimmte Fischarten unter einem bestimmten Maße oder zu bestimmten Zeiten feilzubieten oder in den Gasthäusern zu verabreichen (§. 11), zu treffen.

Die in den §§. 1 und 5 erwähnten Bestimmungen, beziehungsweise Verbote, werden mit Bezug auf die einheitliche Behandlung solcher Gewässer, welche sich über mehrere Provinzen oder fremdes Staatsgebiet erstrecken, nach §. 6 der Gesetzesvorlage vom k. k. Ackerbauminister erlassen.

Die übrigen §§. enthalten in der Wesenheit nur polizeiliche Maßnahmen zur Durchführung der in den §§. 1, 5, 6 und 11 des Gesetzes aufgestellten grundsätzlichen Bestimmungen.

Wenn wir uns nun die Frage stellen, ob diese Gesetzesvorlage geeignet ist, unseren arg darniederliegenden Fischereizuständen aufzuhelfen, so müssen wir dieselbe mit einem ganz entschiedenen „Nein“ beantworten.

Zur Hebung der Fischerei in Oesterreich, welcher leider bisher nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde, genügt nicht allein ein bloßes Polizeigesetz, welches nur die auffallendsten Uebelstände beseitigt, was eben so gut auf dem Verordnungswege geschehen kann, sondern es bedarf eines förmlichen Fischereigesetzes, durch welches endlich einmal die bestehenden Fischereirechte geregelt werden, eines Gesetzes, welches mit einem Worte die rechtlichen Grundlagen eines rationellen Betriebes schafft.

Das vorliegende Gesetz ist bestimmt, als Provisorium zu dienen und geht den wichtigsten Fragen aus dem Wege; dasselbe wird aus jenen Faktoren, welche bis jetzt dem Zustandekommen eines Fischereigesetzes mit Erfolg opponirt haben, ein erwünschter Vorwand sein, die Schaffung eines förmlichen, den thatfächlichen Bedürfnissen entsprechenden Gesetzes auch noch weiter zu hintertreiben, und es liegt, wenn man auf den ganzen Verlauf der Fischereisache in Oesterreich seit beinahe zwei Decennien zurückblickt, die Besorgniß zu nahe, daß das Provisorium, welches man durch dieses Gesetz schaffen will, in's Endlose gehen wird.

Weil nun die Minorität eine baldige Ordnung unserer Fischereizustände durch Schaffung eines förmlichen Fischereigesetzes wünscht, auf Grund dessen dann die Vorschriften für den Fischereibetrieb zu erlassen wären, und die hohe Regierung selbst, wie aus der der Gesetzesvorlage beigefügten Begründung herausgelesen werden kann, keinen besonderen Werth auf das Zustandekommen des Gesetzes legt, kann die Minorität der Gesetzesvorlage auch deshalb noch um so weniger zustimmen, da nach ihrer Ansicht für nur provisorische Maßregeln das Zurückgreifen auf schon bestehende Vorschriften genügt und außerdem im administrativen Wege einige Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Minorität stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle über das vom hohen k. k. Ackerbau-Ministerium vorgelegte Gesetz, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnen-gewässern, zur Tagesordnung übergehen und den Landesauschuß beauftragen, die hohe Regierung zu ersuchen, dieselbe wolle die Hindernisse, welche dormalen noch der Vorlage eines den gegenwärtigen Bedürfnissen und der volkswirthschaftlichen Bedeutung der Fischerei entsprechenden Fischereigesetzes sich entgegenstellen, in thunlichst kurzer Frist beseitigen, bis dahin aber das Patent vom 21. März 1771 republiciren und im Verordnungswege Bestimmungen über die Schonzeit treffen.“

Bregenz, den 6. Juli 1880.

J. A. v. Tschavoll.
Carl Ganahl.